

RS Uvs 2011/8/19 30.10-51/2010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.08.2011

Index

Verwaltungsstrafverfahren

Norm

ForstG §33 Abs3

ABGB §825

1. ForstG § 33 heute
2. ForstG § 33 gültig ab 01.01.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 576/1987
1. ABGB § 825 heute
2. ABGB § 825 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Das Befahren eines fremden Waldgrundstücks mit einem Pistengerät geht über die jedermann erlaubte Benützung des Waldes zu Erholungszwecken im Sinne des § 33 Abs 1 ForstG hinaus und bedarf gemäß § 33 Abs 3 ForstG der Zustimmung des Waldeigentümers. Beim Befahren eines im Miteigentum gelegenen Waldgrundstücks lag lediglich die Zustimmung des Dreiviertel­eigentümers zum Befahren vor, die nicht als ausreichende Zustimmung nach § 33 Abs 3 ForstG zu werten war. So kann die Bestimmung des § 33 Abs 3 ForstG in Zusammenschau sämtlicher Bestimmungen des Forstgesetzes und insbesondere nach ihrem Zweck nur dahingehend ausgelegt werden, dass eine über Abs 1 hinausgehende Benützung des Waldes nur dann zulässig ist, wenn jeder Anteilseigentümer, somit auch der Minder­heitseigentümer, seine Zustimmung erteilt hat. Das Befahren eines fremden Waldgrundstücks mit einem Pistengerät geht über die jedermann erlaubte Benützung des Waldes zu Erholungszwecken im Sinne des Paragraph 33, Absatz eins, ForstG hinaus und bedarf gemäß Paragraph 33, Absatz 3, ForstG der Zustimmung des Waldeigentümers. Beim Befahren eines im Miteigentum gelegenen Waldgrundstücks lag lediglich die Zustimmung des Dreiviertel­eigentümers zum Befahren vor, die nicht als ausreichende Zustimmung nach Paragraph 33, Absatz 3, ForstG zu werten war. So kann die Bestimmung des Paragraph 33, Absatz 3, ForstG in Zusammenschau sämtlicher Bestimmungen des Forstgesetzes und insbesondere nach ihrem Zweck nur dahingehend ausgelegt werden, dass eine über Absatz eins, hinausgehende Benützung des Waldes nur dann zulässig ist, wenn jeder Anteilseigentümer, somit auch der Minder­heitseigentümer, seine Zustimmung erteilt hat.

Schlagworte

Walde; Befahren; Zustimmung; Miteigentum; Minder­heitseigentümer

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2012

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at